

# Ausführungsbestimmungen des FV NWS zum Rechtspflegereglement (RPR) der Amateurliga (AL) vom 29.5.15 / 1.7.2015 - Regelung der Organisation

---

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Regelungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der Einsprache- und Rekurskommission des FV NWS, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Rechtspflegereglements der Amateurliga des Schweizerischen Fussballverbands (RPF AL SFV) vom 29.5.15 / 1.7.15, welcher die Organisation an die einzelnen Regionalverbände delegiert.
- <sup>2</sup> Für das Einsprache- und Rekursverfahren gelten einheitliche Regelungen für alle Regionalverbände. Die entsprechenden Verfahren sind im vorgenannten RPR der AL SFV festgelegt.

## II. ORGANISATION UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

### Art. 2 Zusammensetzung der Einsprache- und Rekurskommission

#### <sup>1</sup> Einsprachekommission

Die Einsprachekommission setzt sich jeweils ad hoc zusammen, bestehend aus dem Präsidenten (resp. dessen Stellvertreter) sowie zwei weiteren Mitgliedern der betreffenden Fachkommission.

#### <sup>2</sup> Rekurskommission

1. Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten sowie mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Präsident der Rekurskommission bestimmt jeweils die Zusammensetzung im Einzelfall.

### Art. 3 Wählbarkeit und Amtsdauer

#### <sup>1</sup> Einsprachekommission

1. Die Mitglieder der Einsprachekommission sind Mitglieder der betreffenden Fachkommission.
2. In der Regel setzt sich die Einsprachekommission aus den in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern zusammen.

#### <sup>2</sup> Rekurskommission

1. In die Rekurskommission sind Mitglieder von Vereinen des SFV wählbar.

2. Der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Fussballverbands Nordwestschweiz SFV jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 4 Beschlussfähigkeit

- <sup>1</sup> Die Einsprache- und die Rekurskommission fällen ihre Entscheide in Dreierbesetzung (Mehrheitsentscheid).
- <sup>2</sup> Verfahrensleitende Verfügungen können der Präsident der Einsprache- und der Rekurskommission alleine vornehmen.

### III. FORMELLES

#### Art 5. Einreichung der Rechtsmittel

##### <sup>1</sup> Einsprache

Einsprachen gegen Entscheide von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung fristgerecht an die jeweilige Kommission zu richten:

*Fussballverband Nordwestschweiz*

*Name der verfügenden Kommission*

*Postfach*

*4132 Muttenz*

##### <sup>2</sup> Rekurs

Rekurse gegen Strafverfügungen resp. gegen Einspracheentscheide von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung resp. des Einspracheentscheids zu richten an:

*Fussballverband Nordwestschweiz*

*Rekurskommission*

*Postfach*

*4132 Muttenz*

## Art. 6 Kostenvorschuss

### <sup>1</sup> Einsprache

Der Kostenvorschuss für eine Einsprache beträgt Fr. 200.-- und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg der Einsprache beizulegen.

### <sup>2</sup> Rekurs

Der Kostenvorschuss für einen Rekurs beträgt Fr. 500.-- und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg dem Rekurs beizulegen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 7 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Bestimmungen des RPR der AL, die Statuten des SFV, der AL und des Fussballverbands NWS.

### Art. 8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand des FV NWS am 29. Oktober 2015 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Alle früheren einschlägigen Reglemente werden durch die vorliegenden Bestimmungen ersetzt.
- <sup>3</sup> Am 1. Juli 2015 hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht abgeschlossen.

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Muttenz, 30. Oktober 2015

Präsident

Präsident Rekurskommission

Roland Paolucci

Dr. Dieter Meier